



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 236/24

vom

12. August 2024

in dem Sicherungsverfahren

gegen

Die Vorsitzende des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs hat am 12. August 2024 beschlossen:

Auf Antrag des Beschuldigten wird Rechtsanwalt S.  
aus L. entpflichtet und ihm stattdessen Rechtsanwalt  
W. aus L. als Pflichtverteidiger beigeordnet.

Gründe:

- 1 Dem Antrag des Beschuldigten auf Wechsel seines Pflichtverteidigers war zu entsprechen, nachdem der bisherige Verteidiger sein Einverständnis erklärt hat und die Kostenneutralität der Umbeordnung zugesichert wurde. Die Möglichkeit des konsensualen Verteidigerwechsels, der keine Verfahrensverzögerung nach sich zieht, bleibt auch nach der Einführung von § 143a Abs. 3 StPO durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I 2128) unberührt (vgl. BT-Drucks. 19/13829 S. 47 sowie BGH, Beschlüsse vom 13. Juli 2021 – 2 StR 81/21 und vom 10. August 2023 – StB 49/23).

Cirener

Vorinstanz:

Landgericht Leipzig, 20.11.2023 - 3 Ks 340 Js 54325/20 jug